

**Grabmal-
und Bepflanzungssatzung**

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde Herbede

vom

13.12.2006

in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 2009
in der Fassung der Änderung vom 12. Oktober 2011
in der Fassung der Änderung vom 13. Juni 2012
in der Fassung der Änderung vom 10. April 2013
in der Fassung der Änderung vom 14. Februar 2018

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Gestaltungsvorschriften für Grabfelder
 - I. Die Grabstätte
 - II. Das Grabmal
 - 1. Allgemeines
 - 2. Grabmale aus Stein
 - a) Werkstoff
 - b) Bearbeitung des Werkstoffes
 - c) Form des Grabmales
 - 3. Grabmale aus Holz
 - 4. Grabmale aus Metall
 - 5. Abmessungen der Grabmale
 - 6. Inschrift und Schmuck
- C. Schlussbestimmungen

Die **Evangelische Kirchengemeinde Herbede** als Friedhofsträger erlässt aufgrund von § 6 der Friedhofssatzung vom 11.08.1993 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

A. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist abhängig von der schriftlichen Anerkennung der Bestimmungen der Friedhofssatzung sowie dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung.

(2) Die Friedhofsverwaltung hält die vom Friedhofsträger genehmigten Aufteilungspläne für die Nutzungsberechtigten zur Einsicht bereit. Bewerber um ein Nutzungsrecht können anhand dieser Pläne oder an Ort und Stelle gegebenenfalls wählen, welche Grabstätten sie wünschen.

(3) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter der Friedhöfe wie des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.

(4) Die Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instandgehalten werden. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Die erste Herrichtung der Grabstätte, insbesondere das Setzen des Grabhügels, wird im Interesse der Einheitlichkeit der Gräberfelder auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(6) Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit dem Errichten von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibende beauftragen, die vom Friedhofsträger für diese Arbeiten zugelassen sind.

(7) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Das Aufstellen eines Grabmales und einer Einfassung ist erst nach Vorlage des Genehmigungsbescheides zugelassen. Ganzabdeckungen sind nur für Urnengrabstätten der maximalen Größe 1m x 1m genehmigungsfähig. Für alle übrigen Grabformen muss bei einer Teilabdeckung mindestens die Hälfte der Oberfläche eines jeweiligen Grabes unversiegelt bleiben.

Um Beeinträchtigungen der Nachbargrabstätten sowie der unmittelbaren Umgebung zu vermeiden, dürfen Anpflanzungen wie Bäume und Sträucher eine maximale Wuchshöhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung steht zur Beratung gerne zur Verfügung.

(8) Aus den Zeichnungen im Maßstab 1 : 10, die den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und den damit zusammenhängenden baulichen Anlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

(9) Bei alten Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Erneuerung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Frist setzen, innerhalb welcher die Wahlgrabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestaltet sind.

B. Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

Für alle Grabfelder und Wahlgrabstätten werden für die Grab- und für die Grabmalgestaltung besondere Anforderungen gestellt.

I. Die Grabstätte

(1) Zunächst ist ein Grabhügel anzulegen. Der Grabhügel soll nicht höher als 25 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei Gräbern

- a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren 120 x 60 cm,
- b) für Verstorbene ab 6 Jahre 180 x 75 cm.

In Einzelfällen kann der Friedhofsträger abweichende Regelungen treffen.

(2) Die Friedhofsverwaltung hält eine Liste mit Pflanzen, die als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet sind, zur Einsichtnahme bereit.

(3) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter der Friedhöfe anpassen. Als den Charakter der heimischen Friedhöfe störend sind folgende Gewächse anzusehen:

Alle starkwachsenden Lebensbäume, alle Kultursorten und -formen von Laub- und Nadelgehölzen, die durch bunte Blatt- und Nadelfärbung, eigenwillige Wuchsform oder fremdländischen Charakter auffallen, überdies Pflanzen mit fremdländischem Charakter, wie Essigbaum (Rhus), Aralie (Aralia), Bambus (Arundinaria) und tropische Pflanzen (z. B. Agaven, Dracaenen, Kakteen, Palmen). Im Übrigen muss gewährleistet sein, dass bei Bepflanzung oder bereits vorhandener Bepflanzung einer Grabstätte, Nachbargrabstätten und Wege durch Samenflug, Wurzelwerk o. ä. nicht betroffen werden.

(4) Der Abschluss der Wege gegen die Grabstätte wird – soweit erforderlich – von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material gekennzeichnet.

(5) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen vor dem Grabmal oder auf dem Grabhügel ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 30 cm sein.

(6) Nicht gestattet sind:

- a) das Einfassen der Grabstätten oder Grabhügel mit Kunst- oder Betonwerksteinen, Eisen, Kunststoff u. ä., mit Ausnahme von Urnenwahlgrabstätten der maximalen Größe 1 m x 1 m. Sollte die

- Einfassung aus mehreren Einzelteilen bestehen, so müssen diese Teile fachgerecht miteinander verbunden sein,
- b) das Abdecken der Grabstätten mit Folien, Torf u. ä.,
 - c) das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte,
 - d) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergl. als Vasen oder von Balkonkästen und Kunststoffbehältern als Schalen,
 - e) das Aufstellen von Bänken, Stühlen und Hockern,
 - f) das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik,
 - g) das Entfernen des Rasens oder der Gehölzpflanzung außerhalb der Grabstätten.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen.

II. Das Grabmal

1. Allgemeines

- a) Entscheidend für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld zu errichtenden Grabmale im Einzelfall die Maße verringert oder vergrößert werden.
- b) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von einem liegenden Stein pro Grabstelle zulässig.
- c) Das Errichten von vorläufigen Grabzeichen mit dem Namen des Toten ist nur befristet möglich.
- d) Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen auf den Grabmalen nicht aufgestellt werden

2. Grabmale aus Stein

a) Werkstoff:

(1) Das Grabmal muss aus einheitlichem Werkstoff bestehen.

(2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Tropfsteinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarbanstrich und Lackanstrich.

b) Bearbeitung des Werkstoffes:

(1) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen
Alle Seiten müssen bearbeitet sein.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Bei einer Ergänzung vorhandener Grabmale können bezüglich Werkstoff und Oberflächenbearbeitung im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

c) Form des Grabmales:

(1) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, der Findling, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik.

3. Grabmale aus Holz

a) Das Verwenden von Grabmalen aus Holz ist möglich.

b) Es sind als Form gestattet:

das Kreuz

die kleine Tafel und

die freigestaltete Plastik

c) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten.

d) Das Holz darf nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Zur Imprägnierung sind nach Möglichkeit umweltverträgliche Lasuren zu verwenden.

e) Der in der Erde stehende Teil des Grabmales ist gegen Fäulnis zu schützen.

4. Grabmale aus Metall

a) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (Stahl, Bronze, Aluminium) sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

b) Metallene Grabmale können mit einem Natursteinsockel oder einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Stein muss aus demselben Material sein, wenn sie nicht in Stein eingelassen ist.

c) Betonfundamente von Metallgrabmalen sollen unter der Graboberfläche liegen.

5. Abmessungen der Grabmale

Für die einzelnen Grabstätten werden Grabmale nach folgender Einteilung zugelassen:

a) Grabmal:

Die Beurteilung von Grabmälern hat nach künstlerischen Maßstäben zu erfolgen.

Die Größe und die einzelnen Abmessungen sind im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in maßstabsgerechter Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch befriedigender Entwurf wird gefordert.

b) Aufrecht stehendes Grabmal:

Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.

c) Abmessungen:

Für die verschiedenen Grabstätten sind die nachstehend aufgeführten Grabmalformen in folgenden Kernmaßen vorgesehen

1. Wahlgrabstätten max. Höhe max. Breite min. Stärke

Einzelgrabstätte

stehendes Grabmal	80 cm	80 cm	12 cm
liegendes Grabmal	65 cm	50 cm	10 cm
Stele	140 cm	60 cm	20 cm*
kubisches Grabmal	140 cm	60 cm	20 cm*

*Standfuge

mehrstellige Grabstätten

stehendes Grabmal	80 cm	100 cm	12 cm
liegendes Grabmal	65 cm	50 cm	10 cm
Stele	140 cm	60 cm	20 cm*
kubisches Grabmal	140 cm	60 cm	20 cm*

*Standfuge

Urnenwahlgrabstätte

liegendes Grabmal	45 cm	50 cm	8 cm
Stele	100 cm	30 cm	12 cm

2. Reihengrabstätten max. Höhe max. Breite min. Stärke

für Verstorbene vom voll-
endeten 5. Lebensjahr an

liegendes Grabmal	45 cm	45 cm	10 cm
-------------------	-------	-------	-------

für Totgeburten und
Verstorbene bis zum

vollendetem 5. Lebensjahr

liegendes Grabmal	40 cm	40 cm	10 cm
-------------------	-------	-------	-------

für Urnen

liegendes Grabmal	30 cm	40 cm	6 cm
-------------------	-------	-------	------

6. Inschrift und Schmuck

Die Inschrift sollte Namen und Lebensdaten des Verstorbenen, gegebenenfalls auch seine Berufsbezeichnung angeben. Die Wiedergabe von Bibelstellen ist erwünscht. Neben der Inschrift wird als Schmuck die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die dem christlichen Glauben nicht widersprechen.

Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

7. Ausnahmeregelungen

Soweit der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung der Friedhöfe es für vertretbar hält, können Abweichungen von den Kernmaßen und Werkstoffen zugelassen werden.

C. Schlussbestimmungen

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofsträgers auf dem Alten Friedhof, Kirchstraße in 58456 Witten, für die Dauer einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung und in den Ruhr Nachrichten (Ortsausgabe Witten) auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung der Ev. Kirchengemeinde Herbede, Meesmannstr. 80 in 58456 Witten.

(4) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(5) Mit In-Kraft-Treten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung treten sämtliche bisher erlassenen Gestaltungsvorschriften außer Kraft.

Witten, den 13.12.2006

Die Bevollmächtigten der Ev. Kirchengemeinde Herbede:

(Vorsitzende/r)

(Bevollmächtigte/r) (Siegel)

(Bevollmächtigte/r)